

# Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siek

Stand: 12.09.2018, 3. Änderung

---

## Hauptsatzung der Gemeinde Siek, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Siek vom 08.07.2015, 29.02.2016, 12.06.2018 und 30.08.2018 folgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1

#### Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

In Rot die silberne Kirche (Aufriss der Turmfront), begleitet oben rechts von drei goldenen Ähren, von denen die beiden inneren gegen die Kirche geneigt sind, oben links von dem silbernen Stormarner Schwan mit der goldenen Halskrone.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

Auf weißem, oben und unten unweit des Randes von einem roten Streifen begrenzten Tuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, etwas zur Stange verschoben.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Siek Kreis Stormarn“

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung. Ortsansässige Parteien dürfen das Gemeindewappen zu Repräsentationszwecken ohne Genehmigung verwenden.

### § 2

#### Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle zwölf Wochen einzuberufen.

### § 3

#### Bürgermeister

(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Er entscheidet ferner über

- a) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt,
- b) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 Euro,

# Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siek

Stand: 12.09.2018, 3. Änderung

- 
- c) die Anmietung bzw. Vermietung und Anpachtung bzw. Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von 1.000 Euro pro Jahr,
  - d) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro.

## § 4

### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bauausschuss:

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauleitung, Unterhaltung der Wasserläufe, Straßen- und Wohnungsbau, Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß BauGB, Ortsbild und Maßnahmen, die die Umwelt betreffen

b) Finanzausschuss:

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanz-, Steuer- und Grundstückswesen, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Rechtsangelegenheiten einschließlich Satzungen

c) Sozial-, Kultur- und Sportausschuss:

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Seniorenbetreuung, Jugend- und Sportpflege sowie örtliche Vereine und Organisation

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können (wählbare Bürger); ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

# Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siek

Stand: 12.09.2018, 3. Änderung

---

- (6) Dem Finanzausschuss wird die Entscheidung über Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro übertragen.

## § 5

### Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann durch den Bürgermeister eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 16 b der Gemeindeordnung.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung durch den Bürgermeister aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 v. H. der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 6

# Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siek

Stand: 12.09.2018, 3. Änderung

---

## Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Gemeindevermögen

Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000 Euro,
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 Euro,
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000 Euro.

### § 7

#### Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 Euro, halten.

### § 8

#### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

### § 9

#### Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Siek erfolgen in der Bekanntmachungsform Internet auf der Internetseite des Amtes Siek ([www.amtsiek.de](http://www.amtsiek.de)). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ erfolgt ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. Bekanntmachungen von Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.
- (2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung

# Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siek

Stand: 12.09.2018, 3. Änderung

mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ bekanntgemacht.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 10

### Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 11

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde und das Amt Siek sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## § 12

### Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Hauptsatzung gilt in weiblicher und männlicher Form.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 22.09.2008 sowie die darauf beruhende 1. Änderungssatzung vom 20.09.2013 und die 2. Änderungssatzung vom 14.04.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 08.09.2015 zum Az: 14/082-10/74/0 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek, 14.09.2015  
(Arnold Trenner)  
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn, Aktenzeichen 14/082-10-74/0 vom 18.04.2016 erteilt.

# Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Siek

Stand: 12.09.2018, 3. Änderung

---

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Siek, 25.04.2016  
(Arnold Trenner)  
Bürgermeister

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 23.08.2018 zum Az.: 14/082-10/74/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Siek, 24.08.2018  
(Andreas Bitzer)  
Bürgermeister

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 11.09.2018 zum Az.: 14/082-10/74/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Siek, 12.09.2018  
(Andreas Bitzer)  
Bürgermeister

Lesefassung